



28.1.2020

TODESFALL IM AUSLAND

Dieses Merkblatt enthält Informationen und Empfehlungen für die Angehörigen im Ausland verstorbener Schweizer Staatsangehöriger.

Der Tod einer verwandten oder nahestehenden Person ist immer ein schmerzhaftes Ereignis. Tritt der Todesfall im Ausland ein, ist es umso schwieriger. Zusätzliche Formalitäten und praktische Probleme sind eine weitere Belastung in der Trauer.

ALLGEMEINES

Ereignet sich ein Todesfall im Ausland, sind die lokalen Behörden für die Untersuchung, die Anordnung einer allfälligen Autopsie, die Bewilligung zur Freigabe der Leiche und die Ausstellung der Todesurkunde zuständig.

Die Hilfeleistungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) bei einem Todesfall im Ausland sind im Auslandschweizergesetz (ASG, [SR 195.1](#)) und in der Auslandschweizerverordnung (V-ASG, [SR 195.11](#)) geregelt. Diese Leistungen basieren auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung. Gemäss Artikel 5 ASG trägt jede Person die Verantwortung bei der Vorbereitung und der Durchführung eines Auslandsaufenthaltes oder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Ausland. Es wird somit erwartet, dass Schweizer Staatsangehörige, die ins Ausland reisen, angemessene Massnahmen treffen, um allfälligen Problemen vorzubeugen (Versicherungsdeckung, Instruktionen an Angehörige im Todesfall usw.)

MITTEILUNG DES TODESFALLS AN ANGEHÖRIGE

Der Wohnort einer im Ausland verstorbenen Person spielt ebenfalls eine Rolle. Das EDA ist nur zur Information der Angehörigen verpflichtet, wenn die verstorbene Schweizerin oder der verstorbene Schweizer zum Zeitpunkt des Todes in der Schweiz wohnhaft war.

Es ist zu beachten, dass das ASG bei den Hilfeleistungen im Todesfall folgende drei Personengruppen unterscheidet:

- **Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Tod sich im Ausland ereignet:**

In diesem Fall muss das EDA die nächsten Angehörigen über den Todesfall informieren, sofern diese nicht bereits informiert wurden.

Es kann allerdings eine gewisse Zeit dauern, bis die Angehörigen ausfindig gemacht werden. Ausserdem darf das EDA die Angehörigen erst informieren, nachdem die lokalen Behörden den Tod offiziell bestätigt haben. Es ist folglich nicht auszuschliessen, dass die Schweizer Medien bereits über den Todesfall berichten, noch bevor die Schweizer Behörden die Angehörigen informieren konnten.

Wenn möglich bittet das EDA die zuständige Kantonspolizei, die Angehörigen persönlich über den Todesfall zu informieren.



Gemäss Artikel 54 Absatz 2 V-ASG ist das EDA seiner Informationspflicht nachgekommen, wenn es eine der folgenden Personen über den Todesfall informiert hat (in priorisierter Reihenfolge):

- a. die Ehefrau oder den Ehemann beziehungsweise die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner;
 - b. Kinder, Eltern und Geschwister;
 - c. Grosseltern und Grosskinder;
 - d. die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner sowie andere Personen, die der verstorbenen Person nahestehen.
- **Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer, deren Tod in einem Land eintritt, in dem sie bei der zuständigen Vertretung registriert sind:**

In diesen Fällen sind die lokalen Behörden, das heisst jene am Wohnort der betroffenen Person, für die Hilfeleistungen zuständig. Das EDA hat gegenüber den Angehörigen keine Informationspflicht. Es ist anzunehmen, dass eine Person im Land, in dem sie ihren Wohnsitz hat und in dem sie stirbt, ein soziales Netz hat (Familie oder Freunde), das sich um die Information der Angehörigen in der Schweiz kümmert.

- **Schweizer Staatsangehörige, deren Tod in einem Drittland eintritt:**

Gemäss Gesetz hat das EDA gegenüber den Angehörigen keine Informationspflicht. Auf Ersuchen der ausländischen Behörden kann die Information auf angemessene Weise von der Vertretung übernommen werden, die am Wohnsitz der zu informierenden Person zuständig ist.

ABKLÄREN VON VERSICHERUNGEN IN DER SCHWEIZ

Wenn die verstorbene Schweizerin oder der verstorbene Schweizer in der Schweiz wohnhaft war, kann das EDA bei den wichtigsten Schweizer Rettungsorganisationen und Versicherungen abklären, ob die verstorbene Person einen Versicherungsschutz im Todesfall hatte.

Bei solchen Abklärungen ist das EDA auf die Kooperation der Versicherungen angewiesen. Das EDA haftet nicht, wenn sich keine Versicherung meldet und sich im Nachhinein herausstellt, dass die verstorbene Person sehr wohl eine Todesfallversicherung hatte. Es ist deshalb ratsam, dass die Angehörigen in den Unterlagen der verstorbenen Person nach Hinweisen auf eine allfällige Versicherung zur Deckung der Kosten im Todesfall suchen.

Das EDA kann hingegen keine Abklärungen bei Versicherungen im Ausland vornehmen.

BESTATTUNG VOR ORT, EINÄSCHERUNG ODER ÜBERSENDUNG DES LEICHNAMS BEZIEHUNGSWEISE DER URNE IN DIE SCHWEIZ

Hat die verstorbene Person den Angehörigen keine Wünsche im Todesfall mitgeteilt, müssen diese entscheiden, was mit den sterblichen Überresten geschehen soll. In den meisten Ländern bestehen folgende Möglichkeiten:

- Übersendung des Leichnams in die Schweiz;
- Einäscherung vor Ort und Übersendung der Urne in die Schweiz oder Verstreuen der Asche vor Ort;
- Bestattung vor Ort.

Das EDA kann über die Möglichkeiten im Land, in dem sich der Todesfall ereignet hat, informieren.



Verfügt die verstorbene Person über eine Versicherung, die die Kosten im Todesfall deckt, wird diese in der Regel das Nötige nach den Wünschen der Familie veranlassen.

Besteht kein Versicherungsschutz für die Kosten im Zusammenhang mit dem Todesfall, haben die Angehörigen drei Möglichkeiten:

- **Selbst anreisen**, um die Bestattung, Einäscherung oder die Übersendung in die Schweiz zu veranlassen.
- **Ein Bestattungsinstitut mit der Überführung oder der Bestattung vor Ort beauftragen**. Auf Anfrage vermittelt das EDA Adressen von Bestattungsinstituten in der Schweiz oder vor Ort, die auf grenzüberschreitende Überführungen spezialisiert sind.
- **Das EDA kann Beistand bei der Veranlassung der Übersendung in die Schweiz oder der Bestattung im Ausland leisten**, wenn die Familie alles Zumutbare zur Veranlassung der Übersendung oder die Bestattung vor Ort unternommen hat (Verständigungsschwierigkeiten, Probleme bei der Geldüberweisung usw.).

In diesem Fall beauftragt das EDA die zuständige Vertretung, sich bei einem lokalen Bestattungsinstitut über die anfallenden Kosten zu erkundigen. Das EDA bittet anschliessend die Angehörigen in der Schweiz, eine ausreichende Anzahlung zur Deckung dieser Kosten zu leisten. Die Angehörigen müssen dem EDA ausserdem ihre Wünsche schriftlich bestätigen (Einäscherung oder Bestattung vor Ort, Übersendung des Sargs oder der Urne in die Schweiz usw.).

Nach Eingang der geforderten Anzahlung beauftragt das EDA beziehungsweise die zuständige Vertretung der Schweiz das lokale Bestattungsinstitut mit der Überführung oder der Bestattung der verstorbenen Person. Das EDA haftet nicht für die Vorgehensweise des beauftragten Instituts.

Bei einem Todesfall, der sich ausserhalb des Wohnsitzstaates ereignet, fallen für die Leistungen des EDA keine Gebühren an. Erbringt das EDA hingegen Leistungen im Zusammenhang mit dem Tod einer in ihrem Wohnsitzstaat verstorbenen Person, fallen Gebühren an.

Sobald alle Rechnungen bezahlt sind, schickt das EDA den Hinterbliebenen eine Abrechnung. Besteht ein Guthaben zugunsten der Angehörigen, wird der Betrag zurückerstattet. Liegt der Schlussbetrag hingegen über der Anzahlung, stellt das EDA den Differenzbetrag in Rechnung.

DATUM DER TRAUERFEIER IN DER SCHWEIZ

Unter Umständen können mehrere Tage vergehen, bis die lokalen Behörden den Leichnam freigeben. Ab dem Zeitpunkt der Freigabe dauert die Überführung eines Sarges in die Schweiz ungefähr sieben Werktage.

Sobald das vor Ort beauftragte Bestattungsinstitut die Vorbereitungen abgeschlossen hat, teilt es das Datum mit, an dem der Sarg oder die Urne in der Schweiz ankommt.

Um Unannehmlichkeiten aufgrund eines verspäteten oder annullierten Flugs zu vermeiden, empfiehlt das EDA, das Datum der Trauerfeier erst festzulegen, nachdem der Sarg oder die Urne in der Schweiz angekommen ist.



EINFORDERN VON TODESURKUNDE, POLIZEI- UND AUTOPSIEBERICHTEN

In der Regel senden die lokalen Behörden diese Dokumente an die Vertretung.

In einigen Ländern ist es allerdings für die Vertretung schwierig oder sogar gesetzlich unmöglich, eine Todesurkunde, einen Polizei- oder einen Autopsiebericht zu erhalten. Die Leistung der Vertretung beschränkt sich in solchen Fällen auf ein schriftliches Begehren an die Behörden des Wohnsitzstaates, gegebenenfalls gefolgt von einer Erinnerung. Unter Umständen ist es ratsam, dass die Angehörigen vor Ort eine Anwältin oder einen Anwalt beauftragen, die Aushändigung dieser Dokumente zu veranlassen.

EINTRAG IM PERSONENSTANDSREGISTER IN DER SCHWEIZ

Sobald die Todesurkunde im Original eingeht, veranlasst die zuständige Vertretung der Schweiz die Weiterleitung auf offiziellem Weg an die schweizerischen Zivilstandsbehörden zwecks Eintragung des Todesfalls ins Familienregister der Heimatgemeinde(n). Erfahrungsgemäss kann dieser Vorgang sechs bis acht Wochen dauern. Nach der Eintragung können die Angehörigen bei der zuständigen Gemeindekanzlei die Zivilstandsdokumente mit den Sterbedaten (z. B. Familienausweis) bestellen.

PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE DER VERSTORBENEN PERSON

Die Vertretung, die für den Todesort zuständig ist, kann Massnahmen zur Sicherstellung von persönlichen Gegenständen durchreisender Schweizerinnen und Schweizer ergreifen. Den Rückversand in die Schweiz kann sie hingegen nicht übernehmen.

Die Kosten für den Versand persönlicher Gegenstände in die Schweiz werden von den Versicherungen in der Regel nicht übernommen.

Der Versand und die damit verbundenen Kosten sind Sache der Angehörigen.

TOD DURCH EINE GEWALTTAT

Unter gewissen Voraussetzungen haben Angehörige oder andere nahestehende Personen einer durch eine Gewalttat getöteten Person gemäss dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten Anspruch auf Unterstützung (<http://www.opferhilfe-schweiz.ch>).

NACHLASSVERFAHREN

Das Nachlassverfahren im Ausland oder in der Schweiz ist eine privatrechtliche Angelegenheit, für die das EDA nicht zuständig ist.

Der Beistand des EDA beschränkt sich auf die Zurverfügungstellung einer Liste von Anwaltspersonen im jeweiligen Land, die der Schweizer Vertretung bekannt sind.